Warum das Frauenalter in der AHV vor gut dreissig Jahren von 65 auf 62 gesenkt wurde

Tieferes AHV-Alter der Frau: Privileg aus früheren Zeiten

Von Peter Morf

Das AHV-Alter der Frauen wird zur Schicksalsfrage der 10. AHV-Revision. Gegen die vorgesehene schrittweise Erhöhung auf 64 Jahre wird vehement opponiert. Die politische Linke und Frauenorganisationen reagieren empört, die Frau habe damit alleine die Kosten der besseren Absicherung der AHV zu tragen. Zudem seien die Frauen in vielen Bereichen nach wie vor benachteiligt, ein höheres Rentenalter sei damit nichts anderes als Sozialabbau.

Viel Geld

Diese Argumentation stützt sich auf eine Art Recht der Frauen auf eine frühere Pension. Ein Blick in die Bundesverfassung und die historische Betrachtung zeigen, dass die Grundlage dafür fehlt. Im Jahre 1948, als die AHV eingeführt wurde, lag das Pensionsalter für Frauen und Männer auf 65 Jahren. Das Frauenalter wurde im Rahmen der 4. AHV-Revision im Jahr 1956 auf 63 Jahre gesenkt und in der 6. Revision 1963 um ein weiteres Jahr auf 62.

Beide Senkungsrunden sind vor dem Hintergrund der aufkommenden Wachstumsmentalität sowie der vorzüglichen finanziellen Lage der AHV zu sehen. So beliefen sich die Einnahmen der AHV im Jahr 1955 auf 853 Mio. Fr. und die Ausgaben lediglich auf 383 Mio. Fr. Der AHV-Fonds betrug am Jahresende knapp 3,8 Mrd. Fr. Er machte damit knapp das Zehnfache der damaligen Jahresausgabe aus.

Der finanzielle Überfluss weckte Begehrlichkeiten. Rund ein Dutzend Motionen und Postulate zum Ausbau der AHV lagen damals vor. Am 25. Juni 1956 legte der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zur 4. AHV-Revision vor. Sie brachte unter anderem eine allgemeine Erhöhung der Renten, eine Verbesserung der Witwen- und Waisenrenten sowie die Reduktion des Frauenalters auf 63 Jahre.

Der Bundesrat begründete diesen Schritt mit zwei Überlegungen: Erstens seien die Frauen gegenüber den Männern physiologisch benachteiligt, ihre Körperkräfte seien früher erschöpft. Zweitens könne die Frau mit ihrem Beitrag nur eine einfache Altersrente auslösen, während der Mann mit der selben Prämie auch einen Ehepaarzuschuss generiere. Diese Argumente tauchten in der öffentlichen Diskussion kaum mehr auf. Im Mittelpunkt stand der Ausbau der Renten. Die Reduktion des Frauenalters nahm eine untergeordnete Bedeutung ein. Dem Ansinnen erwuchs jedoch auch kaum Opposition. Das enorme Wachstum des AHV-Fonds erlaubte diesen Schritt problemlos, zumal es vielerorts als erstrebenswert erachtet wurde, das Fonds-Wachstum zu bremsen!

Zu Beginn der sechziger Jahre war die wirtschaftliche Situation hervorragend, die Wachstumseuphorie hatte sich breit gemacht. Der AHV-Fonds belief sich Ende 1963 auf 6,8 Mrd. Fr., was rund dem Sechseinhalbfachen der damaligen Jahresausgabe entsprach. In dieser Situation wurden zwei AHV-Initiativen lanciert. Zudem war eine Serie von Vorstössen zum Ausbau der AHV hängig. Alle strebten bessere Rentenleistungen an, keiner aber eine Reduktion des Frauenalters!

Diese Ausbauwünsche veranlassten den Bundesrat dazu, die 6. Revision vorzulegen. Er ging davon aus, dass sich die Wohnbevölkerung bis ins Jahr 1985 auf 7,1 Mio. erhöhen und weiter verjüngen werde. Diese Prognosen führten zu einem sehr grosszügigen Ausbauschritt. Im Mittelpunkt stand wiederum eine Rentenerhöhung, und zwar um ein volles Drittel. Zudem war die 6. Revision die Geburtsstunde des 3-Säulen-Prinzips.

Falsche Prognosen

Der Bundesrat begründete die weitere Reduktion des Rentenalters für die Frauen wie folgt: Der Anspruch auf eine Ehepaarzusatzrente für Männer mit Ehefrauen, die zwischen 45 und 60 Jahre alt sind, führe zu einer Besserstellung der verheirateten im Vergleich zur ledigen Frau. Als Kompensation sei darum das Rentenalter zu senken! Trotz dieser fragwürdigen Begründung spielte das Frauenalter in der öffentlichen Diskussion erneut keine grosse Rolle. Immerhin traten erste kritische

Stimmen auf, die schon damals vor der absehbaren Überalterung der Bevölkerung warnten

Dieser knappe historische Abriss zeigt. dass die Reduktion des Frauenalters in der AHV nie als vordringliches sozialpolitisches Anliegen galt. Die damalige finanzielle Lage der AHV sowie die falsche Einschätzung der Zukunft liessen leichtfertig Privilegien an die in anderen Bereichen in der Tat benachteiligten Frauen verteilen. In Anbetracht der diesbezüglich geänderten Situation sowie der absehbaren finanziellen Löcher in der AHV gilt es, sich die historischen Wurzeln des unterschiedlichen Rentenalters zu vergegenwärtigen. Dabei wird klar, dass mit der Erhöhung des Rentenalters der Frauen ein sachlich und sozial nicht vertretbares Privileg rückgängig gemacht werden soll und muss.